

## Vorlage-Nr. 14/1341

**öffentlich**

**Datum:** 12.08.2016  
**Dienststelle:** LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum  
**Bearbeitung:** Herr Dr. Nabrings

**Kulturausschuss** **31.08.2016** **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert; Vertrag**

### Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt zur Errichtung der Gedenk- und Erinnerungsstätte Waldniel-Hostert - Vertrags- sowie Versicherungsabschluss - wird gemäß Vorlage 14/1341 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

K a r a b a i c

## **Zusammenfassung:**

Die architektonisch-künstlerische Erweiterung der Gedenkstätte Waldniel-Hostert erfolgt auf einem Grundstück der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal. Mit ihr muss eine vertragliche Regelung herbeigeführt werden, die die Baumaßnahme erlaubt und den dauerhaften Bestand der Gedenkstätte sichert. In den Vertrag ist die Gemeinde Schwalmtal einzubeziehen, die sich zur Übernahme der Unterhaltspflege, der Verkehrssicherungspflichten sowie der auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Abgaben etc. verpflichtet. Zur Absicherung eventuell eintretender Vandalismusschäden schließt der LVR bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG eine Versicherung mit einer Prämie in Höhe von 3.986,50 einschl. 19% Versicherungssteuer ab. Einschränkend wird seitens der Provinzial Versicherung AG die ergänzende Vertragsklausel „Kunstgegenstände im Freien“ geltend gemacht, die Ersatzleistungen für Schäden aufgrund von Vandalismus auf max. 5.000 € je Schadenfall begrenzt. Die Ersatzleistung für alle übrigen Schäden ist begrenzt auf max. 10.000 € je Schadenfall. Als Jahreshöchstentschädigung gilt ein Betrag von 150.000 €.

## Begründung der Vorlage Nr. 14/1341

### - Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert; Vertrag

#### I. Ausgangssituation

Mit Antrag-Nr. 13/316 wurde die Verwaltung beauftragt, die Herrichtung des ehemaligen Anstaltsfriedhofs und der Gedenkstätte für die Opfer der „Nazi-Euthanasie“ in Waldniel-Hostert in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren (Zivil- und Kirchengemeinde, Schulen, Historiker) zu ermöglichen. Die Zwischenergebnisse der Abstimmung wurden mit Vorlage-Nr. 13/3561/1 der politischen Vertretung bekanntgegeben und mitgeteilt, dass die Auslobung eines Wettbewerbs zur Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes auf Zustimmung stößt. Mit Vorlage-Nr. 14/360 stimmte die politische Vertretung der Auslobung eines Wettbewerbes zur architektonisch-künstlerischen Ausgestaltung des Gedenk- und Erinnerungsortes zu und beauftragte mit Antrag-Nr. 14/80 die Verwaltung, die dafür nötigen Haushaltsmittel bereitzustellen. Mit der Vorlage-Nr. 14/996 wurde die politische Vertretung über das Wettbewerbsergebnis informiert. Aufgrund dieses Ergebnisses hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 24.05.2016 beschlossen, die Arbeitsgemeinschaft struber\_guber mit der Umsetzung ihres Entwurfes zu beauftragen.

#### II. Sachstand

Der Siegerentwurf sieht u. a. zwei skulpturale Hauptelemente und ein Ossuarium vor. Dafür sind Baumaßnahmen auf dem ehemaligen Anstaltsfriedhof erforderlich. Der LVR ist nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Denkmal errichtet bzw. erweitert werden soll; Eigentümer ist vielmehr die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal. Wenn der LVR auf einem fremden Grundstück ein Denkmal errichten bzw. erweitern möchte, so ist er darauf angewiesen, dass der Grundstückseigentümer der Maßnahme zustimmt. Wäre der Eigentümer des Grundstücks nicht einverstanden, so könnte er dem LVR jederzeit untersagen, die Baumaßnahme durchzuführen.

Ein Vertrag mit der Katholischen Kirchengemeinde ist deshalb erforderlich, um hierin festzuhalten, dass die Kirchengemeinde mit der Baumaßnahme einverstanden ist und dem LVR gestattet, das Denkmal zu errichten und dessen dauerhaften Bestand zusichert. Eine Alternative zur Einholung der Zustimmung der Kirchengemeinde wäre lediglich, das Grundstück von der Kirchengemeinde zu erwerben, so dass das Denkmal auf einem Grundstück des LVR stehen würde. Ein Grundstückskauf war von der politischen Vertretung allerdings nicht gewünscht, sondern nur die Erweiterung der bestehenden Gedenkstätte.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wurde der in der **Anlage** beigefügte Vertrag zwischen dem LVR und der katholischen Kirchengemeinde vereinbart. Zusätzlicher Vertragspartner ist die Gemeinde Schwalmtal, die sich für die Unterhaltungspflege, die Verkehrssicherungspflichten sowie die Übernahme der auf dem Grundstück liegenden öffentlichen Abgaben etc. verpflichtet. Die Haftung für Vandalismusschäden lehnen allerdings sowohl die Zivil- als auch die Kirchengemeinde ab.

### III. Weiteres Vorgehen

Grundsätzlich ist die Versicherung des Denkmals durch den LVR denkbar, soweit dieser ein versicherbares Interesse begründen kann, da sich nach Errichtung weder die Gedenkstätte noch das Gelände im Eigentum des LVR befinden. Die Provinzial Rheinland Versicherung AG ist bereit, den Versicherungsschutz für die Gedenkstätte im Rahmen einer Einzelpolice zu übernehmen. Versicherungsnehmer ist der LVR. Eventuelle Schäden an dem Objekt fließen in die Gesamt-Schadensquote des LVR mit ein.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Vertrag mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal und der Gemeinde Schwalmtal sowie eine Versicherung gegen Vandalismusschäden abzuschließen. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt 3.986,50 € einschl. 19% Versicherungssteuer. Einschränkend wird seitens der Provinzial Versicherung AG die ergänzende Vertragsklausel „Kunstgegenstände im Freien“ geltend gemacht, die Ersatzleistungen für Schäden aufgrund von Vandalismus auf max. 5.000 € je Schadenfall begrenzt. Die Ersatzleistung für alle übrigen Schäden ist begrenzt auf max. 10.000 € je Schadenfall. Als Jahreshöchstentschädigung gilt ein Betrag von 150.000 €. Die jährliche Versicherungsprämie wird zentral beim LVR-Fachbereich 14 in der PG 072 veranschlagt. Die Versicherung beginnt mit der Fertigstellung der Gedenkstätterweiterung, voraussichtlich Ende 2017.

### IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt gem. Vorlage Nr. 14/1341 zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Vertrag zwischen dem Landschaftsverband Rheinland,  
dieser vertreten durch die LVR-Direktorin Ulrike Lubek,  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

der Gemeinde Schwalmtal,  
diese vertreten durch den Bürgermeister Michael Pesch,  
Markt 20,  
41366 Schwalmtal

und  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal  
diese vertreten durch  
Pastor Thorsten Aymanns und ... und ...,  
Niederstrasse 31,  
41366 Schwalmtal

#### Präambel

Zur Wahrung eines würdigen Andenkens an die auf dem ehemaligen Friedhof in Waldniel-Hostert beigesetzten Verstorbenen und zur mahnenden Erinnerung an die Verbrechen in der Kinderfachabteilung Waldniel-Hostert 1941-43 beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland die architektonisch-künstlerische Erweiterung der Gedenkstätte nach dem Entwurf der Wiener Arbeitsgemeinschaft struber-gruber. Die Gedenkstätte befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Waldniel, Flur 77, Flurstück Nr. 7.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias, Schwalmtal, die Gemeinde Schwalmtal und der Landschaftsverband Rheinland schließen dazu folgenden Vertrag:

#### § 1

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal erlaubt dem Landschaftsverband Rheinland die architektonisch-künstlerische Erweiterung der Gedenkstätte nach dem als Anlage beigefügten Entwurf. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten trägt der Landschaftsverband Rheinland; Ausgleichs- oder Wertersatzansprüche des LVR gegenüber der Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal sind ausgeschlossen.
- (2) Die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal erklärt sich damit einverstanden, dass auf die künstlerische Gestaltung und Erweiterung der Gedenkstätte im Jahr 2016 durch den Landschaftsverband Rheinland auf dessen Kosten an geeigneter und noch festzulegender Stelle auf dem Gelände der Gedenkstätte hingewiesen wird.
- (3) Die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal ist damit einverstanden, dass die Gedenkstätte, solange sie besteht, für die Öffentlichkeit frei und ungehindert zugänglich ist. Die freie Zugänglichkeit und die Existenz der Gedenkstätte werden auf Kosten des Landschaftsverbandes Rheinland im Grundbuch des Grundstücks Gemarkung Waldniel, Flur 77, Flurstück Nr. 7 abgesichert. Dem Landschaftsverband Rheinland ist bekannt, dass der Zugang zur Gedenkstätte von der öffentlichen Straße aus über die Flurstücke 5 und 4 erfolgt. Eigentümer des Flurstücks 5 ist die Gemeinde Schwalmtal. Eigentümer des Flurstücks 4 ist eine Privatperson. Zwischen dem Eigentümer des Flurstücks 4 und der Gemeinde Schwalmtal besteht eine Vereinbarung, die den Zugang zum Flurstück 7 regelt.

#### § 2

Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, solange die Gedenkstätte besteht, wie bisher die Pflege und den Unterhalt des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücks und alle mit der Gedenkstätte und dem freien Zugang durch die Öffentlichkeit zusammenhängenden Verkehrssicherungspflichten auf

ihre Kosten zu übernehmen und die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias von allen Ansprüchen und jeder Haftung freizustellen. Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt die auf dem Grundstück liegenden laufenden öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer und die Verbandsumlage für die Gewässerunterhaltung.

§ 3

Der Landschaftsverband Rheinland verpflichtet sich, Schäden an der Gedenkstätte, insbesondere Vandalismusschäden, auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 4

Der zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Matthias als Rechtsnachfolgerin der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariae Himmelfahrt und der Gemeinde Schwalmtal bestehende Nutzungsvertrag vom 18. April 1986 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

§ 5

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verzichten darauf, diese Schriftlichkeitsklausel mündlich aufzuheben und nehmen den Verzicht wechselseitig an.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Eine etwa unwirksame Bestimmung ist durch eine der Zielsetzung des Vertrages möglichst nahe kommende zu ersetzen.

Köln, den .....

---

Für den Landschaftsverband Rheinland

Schwalmtal, den.....

---

Für die Gemeinde Schwalmtal

Schwalmtal, den .....,

---

Für die Katholische Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal